



Parkabgabeverordnung der Gemeinde Seefeld in Tirol

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat mit Beschluss vom 19.10.2022 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1 Abgabengegenstand

Die Gemeinde Seefeld erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

- Parkplatz P1 Wildsee Gp. 398
- Parkplatz P2 Wildsee Gpn: 407, 409, 412, 415, 417, 420;
- Parkplatz P3 Fiakerstandplatz Gp. 122/4
- Parkplatz P5 Bahnhof Nord und Süd Gpn: 353/16, 675;
- Parkplatz P8 Apothekenparkplatz Gp.: 153
- Parkplatz P11 Forsthaus Gp: 114/3
- Parkplatz P14 WM-Halle entlang der Mösererstraße Gpn: 623/3, 451/5
- Parkplatz P17 Reitstall Gpn: 560/12, 464/7, 457

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Abgabepflicht entsteht von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

1 Stunde	→ € 1,00
2 Stunden	→ € 2,00
3 Stunden	→ € 3,00
4 Stunden	→ € 4,00
5 Stunden	→ € 5,00
6 Stunden	→ € 6,00
Ganzer Tag	→ € 8,00

§ 4 Abgabeananspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrichtung

1. Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten oder durch Bezahlung mittels EasyPark zu entrichten.
2. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Seefeld im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
3. Der bei der Abgabentrichtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrichtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.



4. Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5 Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, das dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (04.11.2022) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung

Parkabgabenverordnung

P3 Fiakerstandplatz

P8 Apothekenparkplatz

P5 Bahnhof Nord

P5 Bahnhof Süd

P1 und P2 Wildsee

P14 WM Halle straßenseitig

P17 Reithalle

beschlossen am 31.05.2022 außer Kraft.

Angeschlagen am: 20.10.2022

Abgenommen am: 04.11.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Markus Wackerle elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 20.10.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gemeinde-seefeld.eu/amtssignatur